

Gesetzliche Bestimmungen

Der gesetzliche Schutz berührt natürlich in hohem Maße die Belange von Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden. Der Gesetzgeber hat dem durch die Vorschrift Rechnung getragen, dass die Naturschutzbehörden den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Anfrage mitgeteilt zu haben, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet oder ob sich ein bestimmtes Vorhaben gegen das Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot.



Naturnahes Stillgewässer mit Teichrosen

Gesetzlich geschützte Biotope

An dieser Stelle möchten wir für den aktiven Schutz dieser für den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild Niedersachsens besonders wichtigen Biotope werben. Ohne Lebensräume wie Moore, Heiden, naturnahe Gewässer oder artenreiche Nasswiesen und Trockenrasen würde unsere Heimat ihre landschaftliche Eigenart verlieren. Ein Verlust dieser Biotope würde das Aussterben von mindestens einem Viertel der bei uns heimischen Tier- und Pflanzenarten zur Folge haben.

Sollten Sie Fragen haben, ob sich auf Ihrem Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet, sprechen Sie uns gerne an.

**Fragen Sie uns.
Wir beraten Sie gerne.**

Weitere Informationen, Gesetzesauszüge und die Verzeichnisse über die im Landkreis Nienburg befindlichen Biotope im Internet unter:
<http://www.landkreis-nienburg.de> bzw.
<http://www.landkreis-nienburg.de/biotop>

Impressum

Herausgeber: Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz
Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg/Weser
Service-☎ 05021 967-875
E-Mail: natur@kreis-ni.de

Gesetzlich geschützte Biotope



Erlen-Bruchwald

Landkreis
Nienburg/Weser

Fachdienst Naturschutz



Was ist ein Biotop?

Als „Biotop“ bezeichnet man den Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen. Der gesetzliche Schutz bezieht sich sowohl auf den Lebensraum als auch auf die dazugehörige Lebensgemeinschaft.

Biotope sind meistens durch eine charakteristische Vegetation und eine mehr oder weniger große Zahl typischer Tierarten gekennzeichnet.



Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheide

Warum sind bestimmte Biotope gesetzlich geschützt?

Seit 1990 stehen in Niedersachsen bestimmte Biotypen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz.

Diese Biotope verdienen besonderen Schutz, weil sie einen hohen ökologischen Wert besitzen, meist äußerst selten und von Zerstörung oder erheblichen Veränderungen bedroht sind. Ziel ist in der Regel die Erhaltung gefährdeter und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften durch besonderen Schutz und Erhalt ihrer Lebensräume.

Im Landkreis Nienburg/Weser kommen z.B. die folgenden gesetzlich geschützten Biotypen vor:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche,
- offene Binnendünen, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, hochstaudenreiche Nasswiesen

Gesetzliche Bestimmungen

Da der gesetzliche Schutz der zu schützenden Biotypen unmittelbar wirkt, bedarf es keiner weiteren Verordnung oder Unterschutzstellung in anderer Weise durch die Naturschutzbehörden.

Der gesetzliche Biotopschutz bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Nutzungen, die diesen Zustand nicht erheblich beeinträchtigen, sind weiterhin **zulässig**, z.B.:

- ▶ die schonende Forstwirtschaft unter der Maßgabe, dass diese die Standortverhältnisse, die typische Vegetation (insbesondere die Baumartenzusammensetzung und die Krautschicht) sowie die für die Tierwelt bedeutsamen Lebensräume (z. B. Totholz) nicht erheblich beeinträchtigt.
- ▶ Hergebrachte Nutzungsweisen, die wesentliche Voraussetzung für die Entstehung bestimmter Biotope waren,

Nicht zulässig sind dagegen die Intensivierung der Bewirtschaftung oder auch die Fortführung von intensiven Nutzungsweisen, wenn diese schleichend zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung des geschützten Biotops führen (z. B. durch zu starke Düngung, Entwässerung oder zu hohen Viehbesatz).

Ebenso **nicht zulässig** sind Maßnahmen, die außerhalb eines geschützten Biotops durchgeführt werden und erhebliche Beeinträchtigungen oder gar die Zerstörung des geschützten Biotops nach sich ziehen können (z.B. die Anlage von Drainagen mit Entwässerungswirkungen auf das geschützte Biotop).